

**Botschaft des Kath. Kirchenrats und der Spezialkommission  
an die Katholische Synode des Kantons Thurgau  
zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968**

**TEIL 1:**

**ANTRAG UND EINLEITUNG**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
1.1	Weshalb diese grosse Revision?.....	5
1.2	Aus einem Rechtserlass werden drei.....	7
1.3	Neuerungen.....	8
1.3.1	Allgemeine Grundsätze.....	8
1.3.2	Direkte Demokratie.....	8
1.3.3	Wahlkreisversammlung und Wahlkreisvorsitz.....	8
1.3.4	Rekurskommission.....	9
1.3.5	Kirchgemeindeverband.....	10
1.3.6	Keine Angestellten in Kirchgemeinderäten.....	11
1.3.7	Verwaltung statt Kirchenpflege.....	13
1.4	Auslassungen.....	15
1.4.1	Verfahrensvorschriften bei Abstimmungen, Wahlen und Beschwerden.....	15
1.4.2	Prüfungskommission für Theologische Fakultät.....	15
1.4.3	Korporationen, Kapellgenossenschaften.....	15
1.5	Verzicht auf Neuerungen.....	17
1.5.1	Keine «pastoralen Einheiten».....	17
1.5.2	Keine Legaldefinition von «Seelsorger*in».....	17
1.5.3	Keine unmittelbare Verknüpfung der Anstellung von Seelsorger*innen mit dem Willen des Bischofs.....	19
1.6	Abkürzungsverzeichnis.....	22
<b>2</b>	<b>Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV).....</b>	<b>25</b>
<b>3</b>	<b>Gesetz über die Katholische Landeskirche (LKG).....</b>	<b>69</b>
<b>4</b>	<b>Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden (KGG).....</b>	<b>109</b>

# **Katholischer Kirchenrat und Spezialkommission der Synode an die Katholische Synode des Kantons Thurgau**

## **Botschaft zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) von 1968**

Sehr geehrter Herr Synodenpräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten Ihnen der Kirchenrat und die von Ihnen im November 2016 eingesetzte Spezialkommission gemeinsam den Antrag auf Erlass einer Verfassung der Katholischen Landeskirche, eines Gesetzes über die Landeskirche und eines Gesetzes über die Kirchgemeinden. Die drei Erlasse sollen miteinander das geltende Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche vom 1. Juli 1968 (kurz Kirchenorganisationsgesetz, Abk. KOG) ersetzen.

Die vorliegende Botschaft bringt zwei Texte in einem zusammen: die Botschaft des Kirchenrats und den Bericht der Spezialkommission zur Vorberatung der Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes von 1968. Diese in ihrer Art spezielle Kombination ist dank der Kompromissbereitschaft beider Seiten möglich geworden: Die Spezialkommission gab dem Kirchenrat die Möglichkeit, seine Bedenken gegen die Änderungen der Spezialkommission vorzubringen – anschliessend wurden Kompromisse gesucht und bei den meisten Themen gefunden. Der Kirchenrat vertritt nur noch bei wenigen Themen eine abweichende Auffassung; die Dissens-Themen sind in dieser Botschaft mit einem Ausrufezeichen gekennzeichnet.

Wesentlich ist, dass der Kirchenrat in der Folge nicht mehr an seinem ursprünglichen Erlassantrag festhält und bereit ist, die Fassung der Spezialkommission zu unterstützen. Deshalb bezieht sich nun die Botschaft des Kirchenrats nicht mehr auf seinen ursprünglichen Erlassantrag, sondern auf die Fassung der Spezialkommission. Die Spezialkommission verfasste im Gegenzug keinen separaten Bericht über ihre Arbeit, sondern liess ihre besonderen Anliegen in die Botschaft des Kirchenrats einfließen.

Der Kirchenrat und die Spezialkommission sind sich bewusst, dass die Rechtsmaterie vielfältig und komplex und die Botschaft sehr umfangreich ist. Der Kirchenrat und die Spezialkommission haben nun insgesamt sieben Jahre an diesem Projekt gearbeitet. Umso mehr hoffen sie, dass Ihnen diese kombinierte Botschaft helfen möge, sich etwas einfacher zurecht zu finden.

Die Botschaft wird aufgrund der Länge in vier Teilen gedruckt, einer Einleitung, die Ihnen nach den Anträgen eine gute – und hoffentlich lesenswerte – Übersicht über die wesentlichen Reforminhalte bietet, sowie die Erläuterungen zu denen einzelnen Paragraphen der drei Erlasse:

- Teil 1: Antrag und Einleitung
- Teil 2: Verfassung der Katholischen Landeskirche (LKV)
- Teil 3: Gesetz über die Katholische Landeskirche (LKG)
- Teil 4: Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden (KGG)

Die Erlassanträge wurden Ihnen bereits im April zugestellt. Den Text der Erlassanträge finden Sie aber auch in den Erläuterungen abgedruckt.

Auf der Website haben wir zudem alle aktuellen und früheren Unterlagen zusammengestellt. Gehen Sie auf [www.kath-tg.ch/kog-revision](http://www.kath-tg.ch/kog-revision). Sie finden dort auch die Synopsen: Darin sind der ursprüngliche Erlassantrag des Kirchenrats vom Sommer 2017 und die Änderungen der Spezialkommission (Stand Februar 2020) nebeneinander enthalten, dies in der Paragraphen-Nummerierung der Fassung des Kirchenrats.

Die Anträge, die der Kirchenrat und die Spezialkommission Ihnen gemeinsam unterbreiten, lauten:

1. Die Synode möge die Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau gemäss dem Entwurf vom 25. Februar 2020 beschliessen und den Kirchenrat beauftragen, die Vorlage den Stimmberechtigten der Katholischen Landeskirche im Rahmen des obligatorischen Referendums zur Entscheidung vorzulegen, im Fall der Annahme anschliessend den Grossen Rat des Kantons Thurgau um die Genehmigung zu ersuchen.
2. Die Synode möge das Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau gemäss dem Entwurf vom 25. Februar 2020 beschliessen.
3. Die Synode möge das Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau gemäss dem Entwurf vom 25. Februar 2020 beschliessen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Katholischen Kirchenrats**

Der Präsident: Cyrill Bischof

Der Generalsekretär: Urs Brosi

**Im Namen der Spezialkommission**

Der Präsident: P. Gregor Brazerol OSB

Der Aktuar: Franz Hidber

# 1 Einleitung

Recht [hat] die tragende, stützende Aufgabe eines Skeletts, ohne das Lebewesen nicht sein können. Das Skelett soll ja nicht sichtbar, aber es muss da sein. So hat das Recht zu stützen, Formen zu bieten, zu dienen, zu helfen, anzuspornen, Lebensart zu beeinflussen, Ordnung zu sichern ...

Audomar Scheuermann 1978, 77

Eine Rechtsordnung, und sei sie noch so perfekt konzipiert, nimmt die Last eigenverantworteter Entscheidung nicht ab, denn noch leistet sie einen unschätzbaren Dienst, indem sie dafür sorgt, dass der einzelne Rechtsgenosse von dieser Last nicht erdrückt wird. Sie schenkt Luft zum Atmen – Wissen und Erfahrung der Rechtsgemeinschaft stehen jedermann zur Verfügung.

Klaus Demmer 1995, S. 213

## 1.1 Weshalb diese grosse Revision?

Die kritische Frage ist berechtigt: Hat unsere Landeskirche nicht grössere Probleme und Herausforderungen zu bewältigen, als ein Gesetz zu revidieren? Ist es vernünftig, so viel Zeit und Energie in diese Arbeit zu investieren? Die Frage ist berechtigt, wenn man sich vor Augen hält, dass während sieben Jahren in rund 120 Sitzungen und in ungezählten Denk- und Schreibprozessen mindestens 3'000 Personenstunden investiert worden sind. Und nun beginnt erst die Beratung in der Synode ...

Das Skelett, das wir alle unsichtbar in unserem Körper haben, schränkt uns zwar in der Beweglichkeit ein, aber es gestattet uns einen aufrechten, stabilen Gang, es bietet uns Stütze und ermöglicht, Lasten zu tragen. Ähnlich verhält es sich mit dem Recht: Es begrenzt zwar den Handlungsspielraum der einzelnen Personen, bietet aber der «Körperschaft» (juristische Bezeichnung für eine Personengemeinschaft) Stabilität und Funktion. Ein gutes Recht und ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Recht sind von hoher Bedeutung für eine Rechtsgemeinschaft. Deshalb darf der Landeskirche die Weiterentwicklung ihrer Rechtsgrundlage auch etwas wert sein.

Das Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (KOG) vom 1. Juli 1968 (RB 188.21)<sup>1</sup> trat am 1. Januar 1970 in Kraft. Es wurde in den 50 Jahren seiner Geltung lediglich dreimal in Teilen revidiert, dies in den Jahren 1972, 1984 und 1992. Aus Sicht des Kirchenrats war die Zeit für eine umfassende Revision reif. Vor elf Jahren hat er erste konkrete Überlegungen im Blick auf eine Revision gefasst. Dazu hat er begonnen, die Themen zu sammeln, die bei einer Revision zu erneuern wären.

2013 hat der Kirchenrat eine Kommission aus acht Personen eingesetzt, mit dem Auftrag, eine umfassende Teil- oder eine Totalrevision des KOG anzugehen. Die Kommission hat dem Kirchenrat eine Totalrevision vorgeschlagen, verbunden mit der Idee, zu einer Stufung der Rechtsordnung zurückzukehren, wie sie die erste «Katholische Kirchenorganisation» von 1870 sowie die zweite «Katholische Kirchenorganisation» von 1948 gekannt haben, als zwischen einem relativ knappen Gesetz und einer ausführlichen «Vollziehungsverordnung» unterschieden wurde. Diese Differenzierung soll ermöglichen, dass die Synode in Zukunft die untere Ebene ohne Volksabstimmung in der Landeskirche und Genehmigung durch den Grossen Rat ändern kann, wenn veränderte Situationen wieder eine rechtliche Anpassung erfordern.

<sup>1</sup> RB = Rechtsbuch des Kantons Thurgau, abrufbar unter [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch)

Die kirchenrätliche Kommission hat von September 2013 bis Mai 2017 an insgesamt 43 Kommissions- und 9 Redaktionsgruppensitzungen die Revisionsinhalte beraten und die Entwürfe entwickelt. Der Kirchenrat beriet die Kommissionsergebnisse an insgesamt 15 Sitzungen. Von Ende Januar bis Anfang Mai 2017 führte der Kirchenrat eine Vernehmlassung durch, an der sich gut 50 Personen, Kirchenvorsteherschaften und Interessengruppen, darunter auch die Leitung des Bistums Basel, beteiligten. Im Juni 2017 überreichte der Kirchenrat der Synode die Entwürfe und beantragte deren Beratung und Verabschiedung.



(von links nach rechts)

**Urs Brosi**, Generalsekretär Landeskirche  
**Astrid Stucki**, Kirchenpflegerin FrauenfeldPLUS  
**Theo Scherrer**, Kirchenrat und Domherr  
**Isabella Stäheli**, Alt-Synodenpräsidentin  
**Reto Marty**, Gemeindeschreiber Weinfelden  
**Otmar Kurath**, Rechtsanwalt  
**Ruedi Heim**, Bischofsvikar  
**Dominik Hasler** (Kommissionspräsident), Rechtsanwalt, ehem. Pfarreiratspräsident Kreuzlingen

Abbildung 1: kirchenrätliche Expertenkommission für die KOG-Revision

Die Synode beschloss am 24. November 2016 die Einsetzung einer synodalen Spezialkommission zur Vorbereitung des kirchenrätlichen Antrags. Sie wählte dazu folgende sieben Personen:

Name	Vorname	Wohnort	Wahlkreis
Beerli	Markus	Warth	WK 6
Brazerol	Gregor	Fischingen	WK 11
Diezi	Dominik	Stachen	WK 1
Fäh	Cornelia	Tobel	WK 10
Merz	Thomas	Weinfelden	WK 4
Traber	René	Pfyn	WK 5
Zimmermann	Gaby	Romanshorn	WK 2

Die Kommission wählte an ihrer ersten Sitzung vom 16. Februar 2017 Pater Gregor Brazerol zum Präsidenten und Dr. Dominik Diezi zum Vizepräsidenten der Kommission. Der Kirchenrat liess sich durch seinen Präsidenten Cyrill Bischof und den Generalsekretär Urs Brosi vertreten, die beide mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnahmen. Auf den Beizug externer Fachexpertinnen und Experten verzichtete die Kommission. Am 11. Mai 2017 wählte sie den Synodalen Franz Hidber zum Protokollführer der Kommission; Franz Hidber schrieb von der 7. bis zur bislang letzten, der 50. Sitzung, die Protokolle der Kommission.

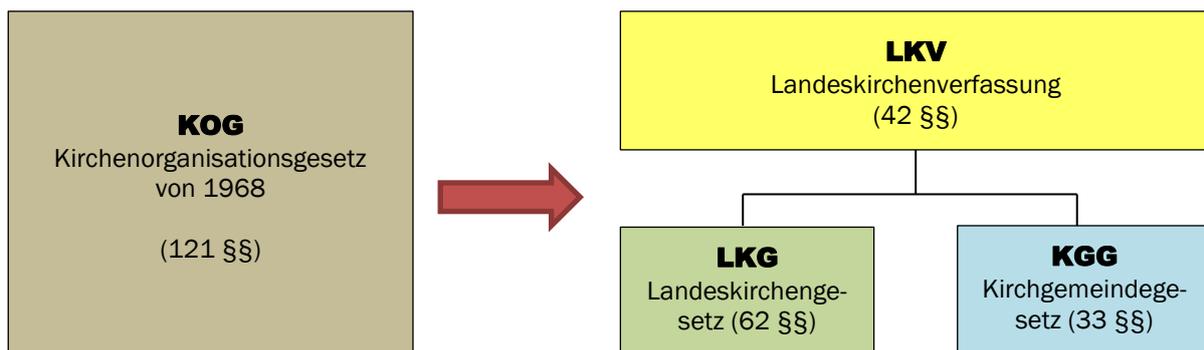
Die Spezialkommission befasste sich zunächst mit den Vernehmlassungsantworten und lud zweimal den Generalvikar des Bistums Basel, Dr. Markus Thürig, zum Gespräch ein. Ab Spätsommer 2017 widmete sie sich eingehend den Entwürfen des Kirchenrats, um diese in Teilen zu ergänzen, zu kürzen und abzuändern. Wie die Kommission in mehreren Zwischenberichten gegenüber der Synode ausführte, gestaltete sich diese Arbeit aufwändiger und anspruchsvoller als zunächst angenommen. Am 25. Februar 2020 verabschiedete sie ihren Antrag an die Synode. Am 4. Juni 2020 führte sie auf Wunsch der Bistumsregionalleitung einen Meinungsaustausch mit Regionalverantwortlicher Margrith Mühlebach und Bischofsvikar Hanspeter Wasmer durch. Die letzte Sitzung am 3. Juli 2020 fand gemeinsam mit dem Synodenbüro statt, um die ausserordentlichen Sitzungen der Synode vorzubereiten.

## 1.2 Aus einem Rechtserlass werden drei

Das geltende Kirchenorganisationsgesetz von 1968 mit seinen 121 Paragrafen soll durch drei Rechtserlasse ersetzt werden:

- Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau, mit 42 Paragrafen
- Gesetz über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, mit 62 Paragrafen
- Gesetz über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, mit 33 Paragrafen

Die neue Verfassung soll die Grundzüge der demokratischen Organisation von Landeskirche und Kirchgemeinden enthalten: Welche Organe gibt es? Wie sind sie zusammengesetzt? Welche Zuständigkeiten obliegen ihnen? Die Landeskirchenverfassung (LKV) wäre den beiden Gesetzen sowie allen übrigen Rechtserlassen der Synode und des Kirchenrats übergeordnet.



Schema 1: Vom KOG zu LKV, LKG und KGG

Die zwei Gesetze sollen die verfassungsrechtlich nicht relevanten Bestimmungen enthalten, so vor allem die umfangreichen Verfahrensvorschriften und die Regelung der Finanzverwaltung. Das Landeskirchengesetz (LKG) würde dabei nur die kantonalkirchliche Ebene regeln, das Kirchgemeindegesetz (KGG) nur die kommunalkirchliche Ebene. Der Erlass und die Änderung der beiden Gesetze stünden in der alleinigen Kompetenz der Synode.

Die Summe der Paragrafen der drei Entwürfe beträgt 137 und liegt damit um 16 Paragrafen höher als im KOG. Der Umfang der Rechtsmaterie soll also nicht sehr viel grösser werden. Zugegebenermassen hat die Aufteilung den Nachteil, dass man zu den meisten Fragestellungen jeweils die Verfassung und das entsprechende Gesetz zurate ziehen muss, was den Überblick erschwert. Weshalb also die Aufteilung?

Beim obersten Erlass (bisher KOG, neu LKV) unterliegt die Revision dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung durch den Grossen Rat. So verlangt es die Kantonsverfassung (§ 92 Abs. 2 KV, RB 101). Dies bedeutet, dass jede Änderung einen aufwändigen und teuren Prozess durchlaufen muss. Da unsere Kirche in einer immer deutlicher werdenden Umbruchsituation steht, ist eher früher als später wieder mit einem Revisionsbedarf zu rechnen. Ziel der Aufteilung auf eine Verfassungs- und eine Gesetzesebene ist es, die für die demokratische Grundordnung wichtigen Normen in der Verfassung zu verankern und zu schützen, alle anderen Bestimmungen aber auf Gesetzesebene zu halten, wo die Synode in abschliessender Kompetenz flexibler als heute über Änderungen entscheiden kann. Um dieses Vorteils willen soll in Kauf genommen werden, dass eine Kirchgemeindebehörde in Zukunft zwei Rechtstexte in die Hand nehmen und ergänzend zueinander lesen muss.

Die Aufteilung auf zwei Rechtsebenen ist übrigens für die Landeskirche nicht neu: Die erste „Katholische Kirchenorganisation“ von 1870 sowie die zweite „Katholische Kirchenorganisation“ von 1948 wurden jeweils durch eine „Vollziehungsverordnung“ ergänzt. Dabei war die „Katholische Kirchenorganisation“ recht kurz (1948: 35 Paragrafen), die dazu gehörende Verordnung jedoch umfangreich (1948: 167 Paragrafen). Erst das KOG von 1968 vereinigte die beiden Ebenen. Nun, da die Landeskirche ihre vierte Rechtsgrundlage erhalten soll, wird diese Aufteilung also wieder aufgegriffen. Neu ist lediglich, dass die untere Rechtsebene auf zwei Erlasse aufgeteilt wird: Ein Gesetz für die kantonalkirchlichen Angelegenheiten (Landeskirchengesetz) und eines für die kirchgemeindlichen Angelegenheiten (Kirchgemeindegesetz). Dies möge der einfacheren Handhabung dienen.

## 1.3 Neuerungen

Von den zahlreichen Neuerungen, die in den drei Entwürfen enthalten sind, sollen im Folgenden einige wenige Schwerpunkte aufgezeigt werden.

### 1.3.1 Allgemeine Grundsätze

Das Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» in der LKV soll neu ein Unterkapitel «Allgemeine Grundsätze» enthalten. Darin werden drei neue Grundsätze für die Arbeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden aufgeführt (der vierte und letzte Grundsatz [§ 15 LKV] ist nicht gänzlich neu):

- Die Verpflichtung, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen der Möglichkeiten zu fördern.
- Die Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln, also der Berücksichtigung ökologischer Aspekte.
- Der Verpflichtung zur Transparenz des behördlichen Handelns, indem diese zu aktiver Öffentlichkeitsarbeit und zur Einsicht in die Akten angehalten werden.

### 1.3.2 Direkte Demokratie

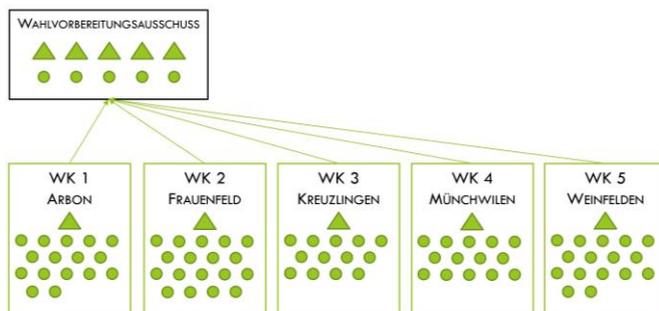
Die Mittel der direkten Demokratie sollen bei der Landeskirche deutlich ausgebaut und bei den Kirchgemeindev Verbänden geschaffen werden.

Bislang kannte die Landeskirche nur im Fall der Revision ihres obersten Rechtserlasses, also bisher des KOG und in Zukunft der LKV, das obligatorische Referendum: Jede Änderung muss den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorgelegt werden. Neu sollen das fakultative Referendum und die Initiative hinzukommen. Dabei ist nicht nur die klassische Form des Volksreferendums bzw. der Volksinitiative vorgesehen, bei der Interessengruppen die erforderliche Anzahl Unterschriften sammeln, sondern auch das Behörden- bzw. Synodalenreferendum, das Kirchgemeindereferendum, die Behörden- bzw. Synodaleninitiative und die Kirchgemeindeinitiative.

Bei den Kirchgemeindev Verbänden soll es in Zukunft eine Versammlung der Gesamtheit der Stimmberechtigten auf Ebene des Verbandes geben (s. dazu unten Kap. 1.3.5).

### 1.3.3 Wahlkreisversammlung und Wahlkreisvorsitz

Da die Landeskirche keine politischen Parteien kennt, fehlt der Synode das Element der Fraktionen. Fraktionen spielen im politischen System aber eine wichtige Rolle für die Meinungsbildung der Parlamentarier\*innen. Um dieses Manko zu kompensieren sollen die Synodalen eines Wahlkreises zu einer Wahlkreisversammlung zusammengeschlossen werden. Bislang existieren solche Zusammenschlüsse bereits auf freiwilliger Ebene im Vorfeld der Synodensitzungen (sog. Vorsynoden). Die Wahlkreisversammlung soll nun offiziell werden, soll einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz wählen (vgl. § 10 LKG). Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Synode für die Teilnahme an den Wahlkreisversammlungen ein Sitzungsgeld beschliesst – dies wird aber nicht im LKG geregelt, sondern gehört in die Besoldungsverordnung.



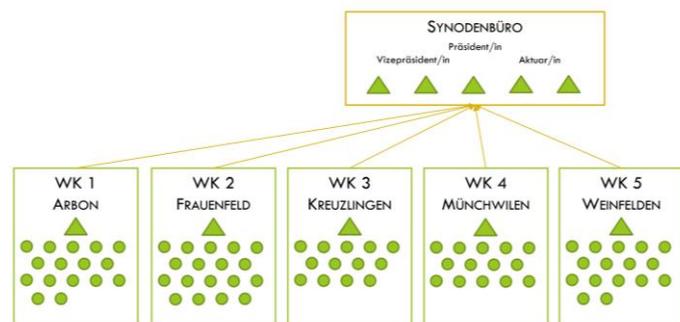
Schema 2: Wahlvorbereitungsausschuss

Die fünf Wahlkreisvorsitzenden und ihre fünf Stellvertretungen, insgesamt also zehn Personen, sollen nach den Gesamterneuerungswahlen in einem Wahlvorbereitungsausschuss die Wahlgeschäfte der konstituierenden Sitzung der Synode vorbereiten (§ 10 Abs. 1 LKG). Sie übernehmen die Aufgabe des bisherigen Kollegiums der Amtsältesten (§ 25<sup>bis</sup> SynRegl).

Um dies zu ermöglichen, ist nach den Gesamterneuerungswahlen allerdings ein straffer Zeitplan einzuhalten. Die Gesamterneuerungswahl der Synode ist für den eidgenössischen Abstimmungstermin des ersten Quartals

geplant, also im Zeitraum von Anfang Februar bis Mitte März. Vorgesehen ist, dass die Wahlkreisvorsitzenden der zu Ende gehenden Amtsperiode unverzüglich nach den Wahlen einen Termin für die erste Wahlkreisversammlung anordnen; diese muss innerhalb von 30 Tagen nach den Wahlen stattfinden (vgl. § 10 Abs. 1 LKG). Wenn die neuen Vorsitzenden und deren Stellvertretungen gewählt worden sind, werden diese möglichst bald, spätestens auf Anfang Mai zur Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses eingeladen. Der Ausschuss hat dann zwei bis fünf Wochen Zeit, um die Wahl des Synodenpräsidiums, des Aktuariats und der ständigen Kommissionen vorzubereiten. Die Gesamterneuerungswahl des Kirchenrats soll dagegen nicht mehr an der konstituierenden Sitzung der Synode im Juni, sondern erst an der zweiten Sitzung im November stattfinden (vgl. § 22 LKG); auf diese Weise besteht für das schwierigste Wahlgeschäft weniger Zeitdruck. Für die Vorbereitung der Wahl des Kirchenrats und anderer Wahlgeschäfte, die nach erfolgter Konstitution der Synode erfolgen, ist das Synodenbüro zuständig (vgl. § 11 Abs. 2 und 5 LKG).

Dabei ist nun eine weitere Neuerung von Bedeutung: Die Wahlkreisvorsitzenden sollen neu Mitglieder des Synodenbüros werden (§ 11 Abs. 1 LKG); dafür scheidet die vier Stimmzähler\*innen aus dem Büro aus (vgl. § 21 Ziff. 3 KOG). Mit dieser Änderung erhalten die Wahlkreisversammlungen einen direkteren Einfluss auf die Vorbereitung von Geschäften, nicht nur bei der Wahl des Kirchenrats, sondern insbesondere bei der Besetzung von Spezialkommissionen.



Schema 3: Synodenbüro

Die Idee für diese Neugestaltung erhielten das Synodenbüro und eine Delegation des Kirchenrats übrigens, als sie auf Einladung des Katholischen Kollegiums des Kantons St. Gallen mit ihren Pendanten aus St. Gallen im Austausch waren. Die Verbindlichkeit der Wahlkreisversammlung einerseits und die Einbindung der Wahlkreise in die Arbeit des Synodenbüros haben Eindruck hinterlassen.

### 1.3.4 Rekurskommission

Bezüglich der Gewaltenteilung ist die Landeskirche im 20. Jh. stehen geblieben: Die Exekutive der Landeskirche, also der Kirchenrat, ist immer noch dafür zuständig, über Beschwerden gegen Verfügungen von Kirchengemeinden zu entscheiden, ferner über Wahl- und Abstimmungsbeschwerden von Kirchengemeinden. Die Rechtsentwicklung in der Schweiz und in Europa hat dazu geführt, die Exekutiven aus dieser judikativen Verantwortung zu entlassen und in allen Belangen unabhängige judikative Instanzen zu schaffen. Am 12. März 2000 hat das Schweizer Stimmvolk der Aufnahme der Rechtsweggarantie in die Bundesverfassung zugestimmt:

#### Art. 29a Rechtsweggarantie

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

Damit genügt die Überprüfung durch eine Verwaltungsbehörde wie dem Kirchenrat nicht mehr den Anforderungen. Das neue Grundrecht ist seit 2007 in Kraft und fordert damit auch die Landeskirche auf, eine richterliche Behörde für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten zu schaffen.

Der Begriff «Rekurskommission» statt Gericht mag irritieren. Der Begriff hat sich zwar juristisch in verschiedenen Bereichen etabliert (z. B. Steuerrekurskommission, Personalrekurskommission, Rekurskommission für Strassenverkehrssachen, Rekurskommission für Landwirtschaftssachen), ist aber in der breiten Öffentlichkeit noch nicht sonderlich vertraut. Nachdem viele andere katholische und evangelische Landeskirchen ihre Gerichtsinstanzen auch als Rekurskommissionen bezeichnen, legt sich diese Bezeichnung für unsere Landeskirche nahe.

### 1.3.5 Kirchgemeindeverband

Die Zusammenarbeit von Kirchgemeinden hat in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen. Vorrangig ist es die Veränderung der pastoralen Gliederung, die dazu drängte, d. h. die Bildung von Seelsorgeverbänden (ab 1980er Jahre) und von Pastoralräumen (seit 2009). Hauptursache ist der zunehmende Mangel an Theologinnen und Theologen, insbesondere an solchen mit Führungsfähigkeiten; mitverantwortlich sind aber auch eine zunehmende Differenzierung der Berufsfelder (Katechese, Jugendarbeit, Sozial- und Gemeinwesenarbeit) und der Versuch einer zielgruppenspezifischeren Pastoralarbeit. Folge dieser Vergrösserung der pastoralen Gliederungseinheiten ist, dass das traditionelle Verhältnis von einer Pfarrei zu einer Kirchgemeinde (1 : 1) relativiert und damit geschwächt wurde. Die Kirchgemeinden stehen gemeinsam einem Pastoralraum gegenüber, während die Pfarreien vielerorts ihre traditionelle Bedeutung einbüßen.

Auf der staatskirchenrechtlichen Seite gibt es Veränderungen, die eine Fusion von Kirchgemeinden nahelegen: Die steigenden Anforderungen an eine professionelle Führungs- und Verwaltungsarbeit sowie die abnehmende Bereitschaft von führungskompetenten Personen, sich über mehrere Jahre ehrenamtlich in einer Behörde zu engagieren (dies wiederum ist nicht zuletzt eine Folge der steigenden Anforderungen in der Berufswelt und der länger werdenden Arbeitswege).

Neben den beiden bekannten Varianten «Zusammenarbeit» und «Fusion» ermöglicht die Landeskirche faktisch seit längerem die mittlere Variante «Verband». Dabei stützt man sich bisher auf § 61 KV, der es allen öffentlichen Körperschaften im Kanton erlaubt, Zweckverbände zu gründen. Neu soll die LKV eine eigene Rechtsgrundlage schaffen, damit Kirchgemeinden spezifische Kirchgemeindeverbände gründen dürfen.

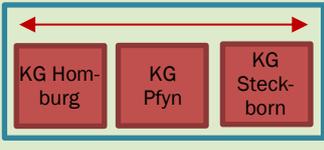
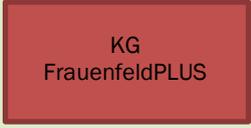
	Zusammenarbeitsvertrag	Kirchgemeindeverband	Fusion
Modell			
sinnvoll für	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbauphase eines Pastoralraums</li> <li>• bei wenigen KG</li> </ul>	langfristige Zusammenarbeit von mehr als drei KG	geographisch zusammenhängende Grösse, Interesse an Synergie und Professionalisierung
zeitliche Perspektive	kurz oder mittelfristig (auch befristete Verträge möglich)	langfristig (> 5 Jahre)	dauerhaft
Rechtsform	einfache Gesellschaft (keine juristische Person)	Gemeindezweckverband ist eine juristische Person	Kirchgemeinde
Grundlage	Vertrag über Zusammenarbeit	Verbandsstatuten und Vertrag über Verbandsmitgliedschaft	Vertrag über Vereinigung
Zuständigkeit	bisher: Exekutive neu: Stimmberechtigte	Stimmberechtigte	Stimmberechtigte
Organe	frei, i. d. R. Vertretungen aller Exekutiven	<b>Verbandsversammlung,</b> Vorstand	

Tabelle 1: Kirchgemeinden: Zusammenarbeit – Verband – Fusion

Das Gemeindegesetz sieht vor, dass Zweckverbände «zur Erfüllung bestimmter Gemeindeaufgaben» (§ 39 GemG) errichtet werden. Es dürfen folglich nicht alle Gemeindeaufgaben auf den Zweckverband übertragen werden, es soll nicht einmal die Mehrzahl der Aufgaben sein. Klassische Beispiele für Zweckverbände sind: Wasserversorgung, Kläranlage, Abfallentsorgung, Recycling, Beratungsstellen.

Im Fall der Kirchgemeinden ist spezifisch, dass in den meisten Fällen nicht nur einzelne wenige, sondern vergleichsweise viele Aufgaben einer Kirchgemeinde in einem Verband gebündelt werden. Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass nicht bloss ein kleiner Bruchteil der Steuereinnahmen der Kirchgemeinden von den Kirchgemeindeverbänden zusammengeführt, d.h. aggregiert, werden, sondern häufig mehr als die Hälfte.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht passend, von einem Zweckverband zu sprechen. Die Wortschöpfung Kirchgemeindeverband klingt passender und wird auch schon von der Kath. Landeskirche des Kantons Aargau verwendet.

Neben der Namensänderung ist aber auch ein Problem zu lösen im Schnittpunkt von Demokratie und Organisation: Während die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden mit verschiedenen demokratischen Instrumenten ausgestattet sind (Wahl der Behörden und der Kontrollorgane, Versammlungen mit direkter Abstimmung oder Urnenabstimmung), weisen die Zweckverbände gemäss dem Gemeindegesetz nur eine geringe demokratische Ausgestaltung auf: Die Entscheidungen werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands gefasst, die Stimmberechtigten können nur gegen sehr wenige Beschlüsse der Delegiertenversammlung das Referendum ergreifen (§§ 42-44 GemG).

Der Kirchenrat hat in seinem Entwurf deshalb vorgesehen, dass die Kirchgemeindeverbände nur in begrenztem Umfang Aufgaben der Kirchgemeinden übernehmen dürfen. Die Begrenzung der Aufgabenübertragung sollte durch die Finanzen definiert sein: «Der Kirchgemeindeverband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben bis maximal 40 % der Steuererträge der beteiligten Kirchgemeinden aggregieren». Wenn die 40 %-Grenze während fünf Jahren überschritten würde, so müsste der Kirchenrat der Synode den Antrag stellen, die betreffenden Kirchgemeinden (zwangsweise) zu fusionieren. Dieser Vorschlag wurde in der Vernehmlassung mehrfach kritisiert.

Die Spezialkommission der Synode hat anstelle der Begrenzung der Mittel nun eine Verpflichtung zu direkter Demokratie für die Kirchgemeindeverbände vorgesehen: Die Verbände müssen analog zu den Kirchgemeinden auch eine Versammlung der Gesamtheit der Stimmberechtigten durchführen; diese beschliesst über das Budget des Verbandes. Die Kommission nimmt damit einen erhöhten Organisationsaufwand für die Verbände in Kauf, ermöglicht ihnen aber dafür, langfristig als Verband mit einem hohen Grad an Aufgabenbündelung zu existieren.

### 1.3.6 Keine Angestellten in Kirchgemeinderäten

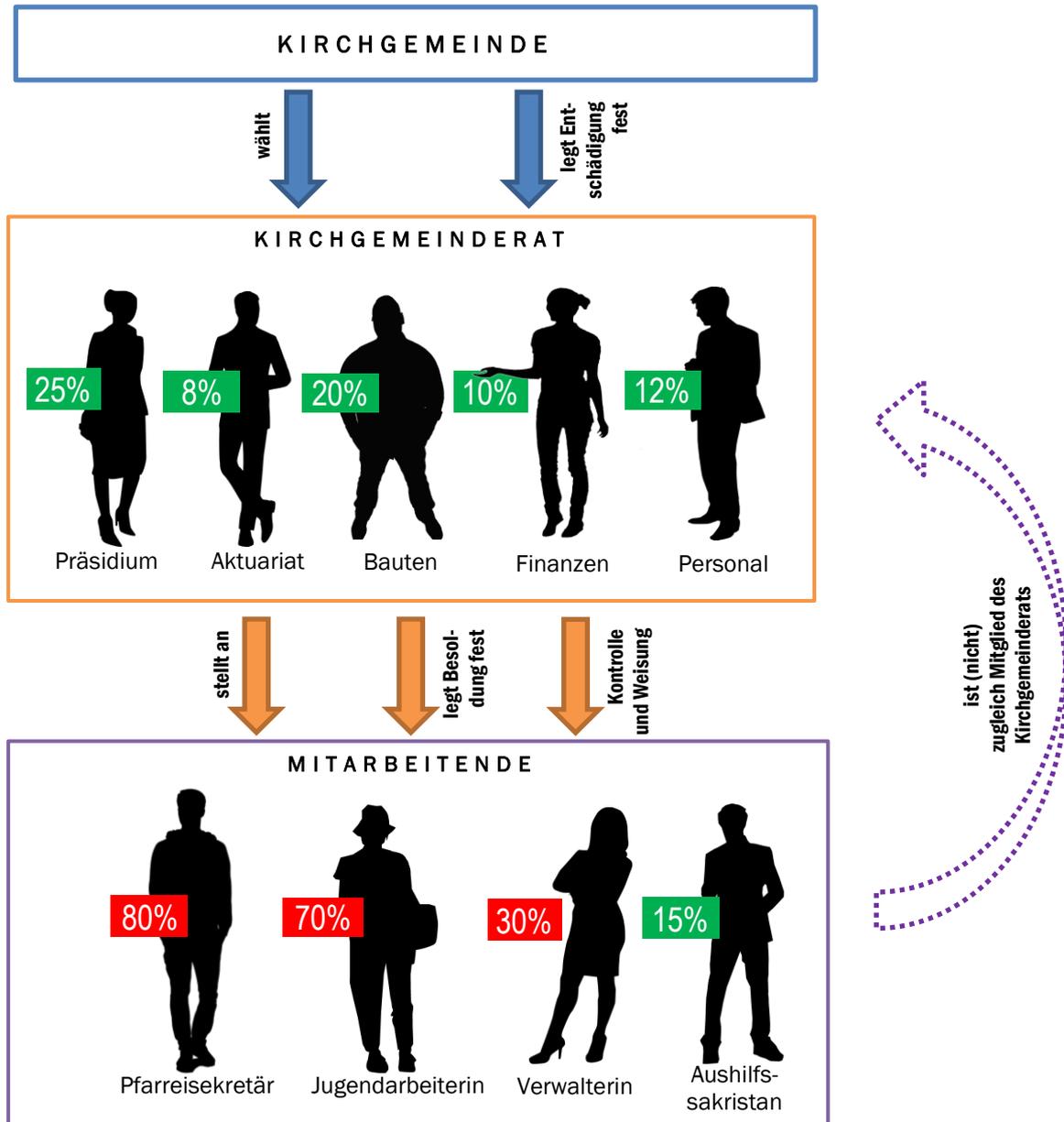
Die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (RB 101) hat in § 29 Abs. 1 KV einen wichtigen Grundsatz betreffend die Unvereinbarkeit festgeschrieben, der auch für die Kirchgemeinden gilt:

§ 29 Abs. 1 KV: «Niemand darf seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören.»

Diese und andere Unvereinbarkeitsvorschriften setzen den Grundsatz der Gewaltenteilung (vgl. § 10 KV) um. Dabei wird unterschieden zwischen der funktionellen Gewaltenteilung (z. B. Synode, Kirchenrat und Rekurskommission müssen in ihren Funktionen klar unterschieden sein) und der personellen Gewaltenteilung (Verbot der Zugehörigkeit einer einzelnen Person zu mehreren Gewalten zugleich, also z. B. darf niemand Synodalin und Kirchenrätin zugleich sein). Diese Gewaltenteilung spielt nun aber auch bei Funktionen, die einander hierarchisch über- und untergeordnet sind: So darf eine Kirchenrätin nicht zugleich Kirchgemeinderätin sein, und ein Kirchgemeinderat darf nicht zugleich eine Anstellung in der betreffenden Kirchgemeinde haben. Denn die LKV definiert, dass der Kirchenrat die Aufsicht über die Kirchgemeinden habe (§ 28 Abs. 2 LKV), und dass ein Kirchgemeinderat das Kontroll- und Weisungsrecht über die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde habe (§ 40 Abs. 2 Ziff. 3 LKV).

Aus der Erfahrung wird das Recht vor allem durch den letztgenannten Punkt immer wieder verletzt: Es gibt einige Mitarbeitende, die in eine Kirchenvorsteherschaft gewählt worden sind, bzw. Behördenmitglieder, die eine Anstellung erhalten haben.

Um keine Unklarheit aufkommen zu lassen: Keine Unvereinbarkeit besteht bei jenen Anstellungen, die der Wahrnehmung der Behördenfunktion selbst dienen. Wenn also eine Präsidentin eines Kirchgemeinderats eine Teilzeitanstellung erhält, mit der ihr Aufwand als Präsidentin entschädigt wird, so liegt kein Fall von Unvereinbarkeit vor, sonst würde sich die «Unvereinbarkeits-Katze» in ihren eigenen Schwanz beißen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass 1. die Kirchgemeinde eine Person in eine Funktion gewählt hat, 2. die Kirchgemeinde die Entschädigung der betreffenden Behördenfunktionen zumindest in einer allgemeinen Form beschlossen hat, 3. die entschädigte Arbeit als Behördenarbeit eingestuft werden kann.



Schema 4: Unvereinbarkeit von Behördenfunktion und Anstellung als Mitarbeiter\*in

Anders verhält es sich bei den Mitarbeitenden: Sie sind nicht von der Kirchgemeinde gewählt, sondern werden vom Kirchgemeinderat angestellt, ihre Besoldung und ihr Stellenbeschrieb wird ebenfalls vom Kirchgemeinderat festgelegt, der Kirchgemeinderat nimmt die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber wahr (Aufsicht, Kontrolle, Weisung). Mitarbeitende nehmen Aufgaben wahr, die keine Behördenfunktion enthalten.

Da niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören darf, dürfen Mitarbeitende also nicht Mitglied des Kirchgemeinderats sein. Diese Unvereinbarkeit ist nicht neu, sie gilt im Kanton Thurgau seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vor dreissig Jahren.

Neu ist nun, dass diese Unvereinbarkeit in das landeskirchliche Recht aufgenommen wird, jedoch mit einer Ausnahmeklausel, um geringfügige Anstellungen im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips auszunehmen:

§ 1 Abs. 3 KGG: Personen, die bei einer Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von über 15 Prozent angestellt sind, sind in den betreffenden Kirchgemeinderat nicht wählbar.

Dass Behördenmitglieder Anstellungen (die nichts mit ihrer Behördentätigkeit zu tun haben) bis zu einem Beschäftigungsgrad von maximal 15 Prozent erhalten dürfen, hat der Thurgauer Gesetzgeber bereits für die Schulbehörden<sup>2</sup> und für den Grossen Rat<sup>3</sup> vorgesehen. Die Landeskirche will diese Ausnahmeregelung für die Kirchgemeinderäte übernehmen. Zweck dieser Regelung ist es, kleine, nicht existenzsichernde Anstellungen von der Unvereinbarkeit auszunehmen, da bei diesen das Risiko einer innerbehördlichen Konfliktsituation (z. B. Behörde muss aufsichtsrechtlich gegen Mitarbeitende vorgehen, die selbst der Behörde angehören) als gering angesehen wird.

Im Beispiel nebenan dürften der Pfarreisekretär, die Jugendarbeiterin und die Verwalterin nicht in den Kirchgemeinderat gewählt werden, da sie Anstellungen mit Beschäftigungsgraden von über 15 % haben. Hingegen wäre es zulässig, wenn der Aushilfssakristan mit seiner 15 %-Anstellung in die Behörde gewählt würde; als Behördenmitglied dürfte er dann eine weitere Anstellung erhalten, z. B. 12 % für das Ressort Personelles.

Aus dem Umstand, dass das Recht Behördenmitgliedern erlaubt, eine geringfügige Beschäftigung zu erhalten, sollte nicht geschlossen werden, dass dies auch sinnvoll wäre. Jede Verletzung der Gewaltenteilung kann in einem Konfliktfall die Problematik verschärfen.

Die Unvereinbarkeit von Behördenfunktion und Anstellung als Mitarbeiter\*in gilt generell für alle Formen von Anstellungen. In einer speziellen Situation ist nur die gewählte Leitung der Pfarrei (Pfarrer, Gemeindeleiter\*in): Aufgrund der Wahl durch die Kirchgemeinde liegt zumindest der Aspekt der Personalauswahl nicht beim Kirchgemeinderat. Jedoch verbleiben beim Kirchgemeinderat die besoldungsrechtlichen Fragen, ferner auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Leitung der Pfarrei. Ob für diese Aspekte die Beachtung der Ausstandsregel genügt oder ob eine Verletzung von § 29 Abs. 1 KV vorliegt, lässt sich juristisch noch nicht abschliessend beurteilen (siehe dazu unten die Ausführungen unter § 39 LKV).

Im Rahmen der Vernehmlassung und der weiteren Beratungen spielte die Unvereinbarkeit eine besondere Rolle bei der neu vorgesehenen Funktion der Verwalterin bzw. des Verwalters. Denn diese neue Funktion soll im Unterschied zum bisherigen Kirchenpfleger keine gewählte Funktion und damit nicht mehr Mitglied der Behörde sein.

### 1.3.7 Verwaltung statt Kirchenpflege

Das Amt des Kirchenpflegers ist sehr alt. Bereits die Pfarreikorporationen, die es vor den Kirchgemeinden gab, wählten einen Mann, der die verschiedenen Vermögenswerte des Kirchenpfundfonds (darunter oft auch Landwirtschaftsbetriebe und Wald) «pflegte» und die Buchhaltung führte. Da im Thurgau die Kirchgemeinden bis 1966 in wesentlichen Teilen für das Armenwesen zuständig blieben, kam dem Kirchenpfleger bis vor fünfzig Jahren auch eine wichtige öffentliche Funktion zu, führte er doch zusammen mit dem Pfarrer quasi das Sozialamt.

Bis heute ist der von der Kirchgemeinde gewählte Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin in der Regel Mitglied der Kirchenvorsteherschaft. § 114 Abs. 4 KOG formulierte die Ausnahme: „Ist er ausnahmsweise nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft, so nimmt er an ihren Verhandlungen mit beratender Stimme teil.“

Aus Sicht des Kirchenrats und auch der Spezialkommission gibt es heute wichtige Gründe, die Kirchenpfleger\*innen nicht mehr von der Kirchgemeinde wählen zu lassen. Die Überlegungen sind:

- Es wird zunehmend schwieriger, eine geeignete und willige Person zu finden, da die Anforderungen an die Buchführung anspruchsvoller geworden sind (Lohnbuchhaltung, HRM2). Es sollte möglich werden,

<sup>2</sup> § 64 Abs. 3 Gesetz über die Volksschule, RB 411.11.

<sup>3</sup> Richtlinien des Büros des Grossen Rates zur Umsetzung von § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung betreffend Unvereinbarkeit vom 17. November 2003.

geeignete Personen von ausserhalb der Kirchgemeinde beizuziehen. Zudem soll auch die Mandatierung eines Treuhandbüros möglich sein (Outsourcing der Aufgabe an eine juristische Person).

- Bei einem Wegzug aus der Kirchgemeinde verliert ein Kirchenpfleger automatisch sein Amt. Dies ist einerseits für die Person nachteilig, vor allem aber auch für die Kirchgemeinde, die eine neue Person suchen muss, obwohl die bisherige vielleicht bereit wäre, die Aufgabe von ausserhalb weiter zu führen.
- In Kirchgemeindeverbänden soll es möglich werden, dass die beteiligten Kirchgemeinden eine gemeinsame Verwalterin anstellen, die die Rechnungen der einzelnen Kirchgemeinden und zugleich jene des Verbandes führt. Dies ermöglicht die Schaffung einer vorteilhaften Teilzeitstelle, in der eine Verwalterin ihr Knowhow mit Synergie einsetzen kann.
- Die Anstellung der Verwalterin durch die Behörde – anstelle der bisherigen Volkswahl – macht deutlich, dass die Verwalterin unter der Aufsicht der Behörde tätig ist. Die Behörde selbst ist für die Finanzen zuständig und delegiert die Ausführung an eine geeignete Person. Im bisherigen System war bisweilen strittig, ob und wie weit die Behörde dem Kirchenpfleger «reinreden» darf, muss oder soll.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, dass der Kirchgemeinderat grundsätzlich für die Verwaltung des Sach- und Finanzvermögens der Kirchgemeinde, für die Buchführung und die jährliche Rechenschaftsablage zuständig ist, dass er diese Aufgabe aber an eine Drittperson übertragen und die Erfüllung dieser Aufgaben durch die Drittperson überwachen muss. Diese formale Änderung soll verbunden werden mit einer Modernisierung der Bezeichnung: Statt als Pfleger\*innen sollen die Personen nun als Verwalter\*innen bezeichnet werden.

Da der Verwalter oder die Verwalterin nicht mehr von der Kirchgemeindeversammlung gewählt, sondern vom Kirchgemeinderat angestellt wird, gilt die oben dargestellte Unvereinbarkeitsregel, gemäss der niemand seinem unmittelbaren Aufsichtsorgan angehören darf. Der Kirchenrat wollte dies ursprünglich konsequent umgesetzt haben: Verwalter\*innen dürfen nicht Mitglied des Kirchgemeinderats sein. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung hat der Kirchenrat aber vorgesehen, dass die Ausnahme für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bis 15 % auch im Fall des Verwalters bzw. der Verwalterin toleriert werden soll. Der anstellende Kirchgemeinderat und die wählende Kirchgemeinde tragen die Verantwortung, falls die Rollen und Zuständigkeiten zwischen der Leitungs- und Aufsichtsinstanz (Kirchgemeinderat) und der Vollzugsebene (Verwalter\*in) durcheinandergeraten oder wenn zu viel Macht in einer Hand gebündelt liegt.

Die Unvereinbarkeit sollte übrigens auch bei der Beauftragung von juristischen Personen bedacht werden: Der Kirchgemeinderat sollte nicht ein Treuhandbüro o. ä. mit der Verwaltung mandatieren, das einem Mitglied der Behörde gehört oder von einem solchen geleitet wird.

Die bisher geltende zwingende Sitzungsteilnahme des Kirchenpflegers, der nicht Mitglied der Kirchenvorsteherschaft ist (§ 114 Abs. 4 KOG), soll nun zu einer Einladungsmöglichkeit reduziert werden: „Der Kirchgemeinderat kann den Verwalter oder die Verwalterin mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen“ (§ 20 Abs. 3 KGG). Damit soll einerseits ausgedrückt werden, dass die Funktion des Verwalters bzw. der Verwalterin so wichtig ist, dass eine regelmässige Teilnahme und Beratungsfunktion weiterhin angezeigt wäre, aber andererseits die Offenheit besteht, eine andere Form festzulegen, mit der der gegenseitige Informationsfluss sichergestellt ist (z. B. Teilnahme an ausgewählten Sitzungen, regelmässige Vorbesprechung der Sitzungen seitens des Präsidenten mit der Verwalterin, Weiterleitung des Protokolls des Kirchgemeinderats u.a.). Gerade im Fall der Beauftragung eines Treuhandbüros dürfte eine regelmässige Sitzungsteilnahme weniger angezeigt sein (Kosten, geringere Identifikation mit den kirchlichen Aufgaben).

## 1.4 Auslassungen

### 1.4.1 Verfahrensvorschriften bei Abstimmungen, Wahlen und Beschwerden

Das KOG enthält detaillierte Vorschriften, wie Abstimmungen und Wahlen an Kirchgemeindeversammlungen und an der Urne durchzuführen sind (§§ 76-94 KOG). Diese Normen entfallen in den neuen Rechtsgrundlagen; die Materie wird durch Verweis auf die subsidiäre Geltung des staatlichen Rechts geregelt (siehe § 15 Abs. 1 LKV).

Das KOG enthält Verfahrensvorschriften zum Beschwerdewesen (§§ 48-55 KOG). Auch hier sind die Vorschriften im LKG wesentlich schlanker (§§ 49-50 LKG). Dafür wird auf die Verfahrensbestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272), des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau (RB 170.1) und des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (RB 161.1) verwiesen (siehe § 50 Abs. 3, 5 und 6 LKG).

### 1.4.2 Prüfungskommission für Theologische Fakultät

Gemäss § 33 Abs. 2 KOG wählt der Kirchenrat «eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, die den theologischen Abschlussprüfungen beiwohnt und ihm darüber berichtet». Diese Bestimmung basiert auf einem Vertrag, welche die Regierungen der Bistumskantone am 28. März 1828 in Ergänzung zum Konkordat, das sie zwei Tage zuvor mit dem Heiligen Stuhl zur Wiedererrichtung und Neuumschreibung des Bistums Basel abgeschlossen hatten, ohne Beteiligung des Heiligen Stuhls vereinbarten (sog. Langenthaler Gesamtvertrag)<sup>4</sup>.

Die Aufsichtscompetenz, die sich die Kantonsregierungen 1828 im theologischen Prüfungsbereich vorbehalten haben, wurde im Thurgau seit langem von der Landeskirche wahrgenommen, weshalb eben der Kirchenrat die Thurgauer Prüfungskommission wählte.

Diese landeskirchliche Aufsicht über die Vordiplom- und Diplomprüfungen wurde an der Theologischen Fakultät in Luzern noch bis zum Ende des 20. Jahrhunderts wahrgenommen. Ab 2001 wechselte die Fakultät im Rahmen des Bologna-Prozesses auf die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master. Das damit verbundene System der Semesterprüfungen verunmöglichte faktisch eine Teilnahme der landeskirchlichen Vertretungen, hat sich die Zahl der Prüfungen doch vervielfacht. Da das Institut der landeskirchlichen Prüfungsaufsicht gegenüber einer im Eigentum des Staats befindlichen Hochschule als unangebracht schien, verzichteten die Kantone und die Landeskirchen in der Folge auf die weitere Ausübung dieses alten Rechts.

### 1.4.3 Korporationen, Kapellgenossenschaften

Neben den vom Bischof definierten Pfarreien haben sich im Laufe früherer Jahrhunderte separate Körperschaften von Gläubigen entwickelt, mit denen diese ihre eigenen kirchlichen Ziele verfolgt haben. Das KOG nennt sie «selbständige Korporationen», die innerhalb einer Kirchgemeinde bestehen und abgesonderte, ausschliesslich ihnen gehörende Fonds besitzen (§ 66 KOG). Zu diesen Korporationen gehören vor allem die Kapellgemeinden bzw. Kapellgenossenschaften. Oftmals haben sich Gläubige, denen der Weg bis zur Pfarrkirche zu weit war, zusammengetan und aus eigenen Mitteln – mit mehr oder weniger Erlaubnis des Bischofs – eine eigene Kapelle gebaut. Die Kapellgenossenschaften sind Zeugen der in den ländlichen Gegenden der Schweiz früher sehr verbreiteten Genossenschaftsstruktur.

Das Recht der Kath. Landeskirche Thurgau hat bislang diese Korporationen speziell geschützt und geregelt. Bereits die Vollziehungsverordnung zur katholischen Kirchenorganisation von 1871 und 1948<sup>5</sup> enthalten Normen, die die Korporationen den Kirchgemeinden vergleichbar ordnen.

Das geltende KOG von 1968 enthält hinsichtlich der Korporationen folgende Bestimmungen:

---

<sup>4</sup> Übereinkunft zwischen den hohen Ständen Lucern, Bern, Solothurn und Zug für die Organisation des Bistums Basel vom 28. März 1828, Zusatzartikel vom 29. März 1828 zu Artikel 28 der Übereinkunft: «[...] dass unter diesem Aufsichtsrechte der hohen Diözesan-Stände namentlich die Zustimmung derselben für den bey einem solchen Seminar anzustellenden sowohl Vorstehen als Lehrer, sowie die volle Befugniss mitbegriffen seyn solle, durch eigene Commissarien an den Prüfungen, die mit den Alumnus eines solchen Seminars vorgenommen werden, Theil zu nehmen.»

<sup>5</sup> Verordnung zur katholischen Kirchenorganisation vom 12. April 1948, §§ 106 und 115, bes. § 116.

§ 36 Abs. 5: Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kapellgenossenschaften und andere selbständige Korporationen.

§ 37 Abs. 3: Der Kirchenrat beaufsichtigt in gleicher Weise die selbständigen kirchlichen Korporationen.

§ 66: Bestehen innerhalb einer Kirchgemeinde Korporationen, die abgesonderte und ausschliesslich ihnen gehörende Fonds besitzen, so stellen sie eigene Korporationsverwaltungen auf, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Sie werden im gleichen Verfahren gewählt wie die Kirchenvorsteherschaften, wobei aber nur die Angehörigen der Korporation wahlberechtigt und wählbar sind.

Neue Korporationen können nur mit Zustimmung des Kirchenrates gegründet werden.

§ 87 Abs. 1: Pfarrer und Gemeindefeiler, die Mitglieder und Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften und allfälliger Korporationsverwaltungen sowie die Pfleger sind geheim zu wählen.

§ 118: Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung gelten sinngemäss auch für selbständige Korporationen mit eigenem Vermögen.

Sie wählen ihren Pfleger selber. Verwaltung und Rechnungsführung unterliegen jedoch der Kontrolle der Revisionskommission der Kirchgemeinde, die an die Korporation Bericht und Antrag stellt.

Die Kantonsverfassung erkennt seit 1869 der Landeskirche und den Kirchgemeinden den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu. nicht jedoch den Korporationen. In einem Gesetz von 1866 erwähnte das staatliche Recht immerhin die «katholischkirchlichen Genossenschaften»<sup>6</sup>; in dem im Jahr 2000 in Kraft getretene Nachfolgegesetz werden sie aber nicht mehr aufgeführt<sup>7</sup>.

Die Korporationen befinden sich in einem rechtlich schwierig zu definierenden Zwischenraum zwischen öffentlicher Körperschaft und privatrechtlichem Verein nach ZGB: Sie sind im KOG gesetzlich geregelt, geniessen aber nach staatlichem Recht keine öffentlich-rechtliche Anerkennung. Der Kirchenrat hat den Rechtsstatus der Korporationen 1976 mit einem Rechtsgutachten von RA Dr. A. Hagenbüchle zu klären versucht, dabei auch die Frage zu regeln versucht, ob die örtliche Kirchgemeinde mit ihren Steuermitteln für den Unterhalt der ihnen gehörenden Kapellen aufzukommen habe. Die Gesetzgeber des KOG von 1968 haben eine «Bremse» eingebaut, um die Bildung neuer Korporationen verhindern zu können: «Neue Korporationen können nur mit Zustimmung des Kirchenrates gegründet werden» (§ 66 Abs. 3 KOG).

Im Thurgau gibt es heute nur noch zwei katholische Korporationen:

- die Kapellgemeinde Wallenwil (im Gebiet der Kirchgemeinde Sirnach)
- die Kapellgenossenschaft Salen-Reutenen (im Gebiet der Kirchgemeinde Homburg)

Die Kapellgemeinde Buch (ursprünglich zur Kirchgemeinde Uesslingen, seit 2012 bei FrauenfeldPLUS) ist 2019 durch Fusion in der Kirchgemeinde FrauenfeldPLUS aufgegangen.

War der Fortbestand der Korporationen lange Zeit eine Frage der historischen Pietät, so erachtet der Kirchenrat im Rahmen der Revision des KOG für Zeit für gekommen, die Korporationen nicht mehr in die neue Rechtsordnung aufzunehmen. Es soll ihnen eine Frist eingeräumt werden, innerhalb derer die Korporationen entweder in ihre örtlichen Kirchgemeinden hinein fusionieren oder aber eine neue Rechtsform in Gestalt einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer kirchlichen Stiftung nach ZGB schaffen können.

<sup>6</sup> § 3 Gesetz betreffend die staatsbürgerliche Stellung der Kirchgemeinden und die ökonomische Ausstattung der Pfarrfründen vom 27. Juni 1866 (ehemals RB 186.12).

<sup>7</sup> Gesetz über kirchliche Paritätsverhältnisse und Verträge vom 23. Februar 2000 (RB 186.1).

## 1.5 Verzicht auf Neuerungen

Die 2017 vom Kirchenrat in die Vernehmlassung gegebenen Entwürfe sahen Neuerungen vor, die nun in den Vorlagen von 2020 nicht mehr enthalten sind. Dieser Verzicht auf ursprünglich geplante Neuerungen soll kurz erklärt werden.

### 1.5.1 Keine «pastoralen Einheiten»

Die augenfälligste Nicht-Erneuerung besteht im Wegfall des Themas Pastoralräume. Der Entwurf von 2017 sah durchgängig die Bezeichnung «Pfarrei oder pastorale Einheit» vor. Mit der Bezeichnung «pastorale Einheit» wollte der Kirchenrat die Zusammenschlüsse von Pfarreien zu grösseren Einheiten umschreiben<sup>8</sup>. Die Bistumsleitung hat aber in ihrer Vernehmlassungsantwort und im direkten Gespräch darauf gedrungen, dass die landeskirchlichen Rechtsgrundlagen einzig das Bistum und die Pfarreien als Gegenüber im Auge haben; auf die Bezeichnung «pastorale Einheit» soll dagegen verzichtet werden. Als Grund wurde angegeben: «Die Referenzgrössen sind in der katholischen Kirche das Bistum und die Pfarrei.» Die Bistumsleitung bezieht sich darauf, dass das Kirchenrecht der katholischen Kirche (Codex Iuris Canonici) nur dem Bistum und der Pfarrei Rechtspersönlichkeit einräumt und dabei dem Bischof und dem Pfarrer eine hohe Eigenständigkeit und Verantwortung zuordnet; die Dekanate werden im Kirchenrecht als Zwischenebenen aufgeführt, andere Pfarreizusammenschlüsse wie Pastoralräume werden nicht erwähnt.

Der Kirchenrat und die Spezialkommission respektieren diese Forderung der Bistumsleitung mit Bedauern; vergeblich haben sie auf die damit verbundenen Folgen hingewiesen. Eine erste Konsequenz der Nichterwähnung der pastoralen Einheiten ist, dass für Kirchgemeinden keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit innerhalb des Pastoralraums mehr vorgesehen ist, so wie dies im Vernehmlassungsentwurf von 2017 der Fall war; gemäss der damaligen Fassung wäre dem Kirchenrat ein Interventionsrecht zugestanden, wenn Kirchgemeinden innerhalb einer pastoralen Einheit nicht zur Zusammenarbeit bereit gewesen wären<sup>9</sup>. Jetzt soll es nur noch heissen: «Wo es zur Erfüllung der Aufgaben angezeigt ist, arbeiten die Kirchgemeinden in geeigneter Form zusammen» (§ 36 Abs. 4 LKV). Die pastorale Einheit bildet keinen Bezugspunkt mehr für die Kirchgemeinden, und der Kirchenrat hat keine Aufgabe, die Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit zu drängen oder die Zusammenarbeit in schwerwiegenden Fällen anzuordnen.

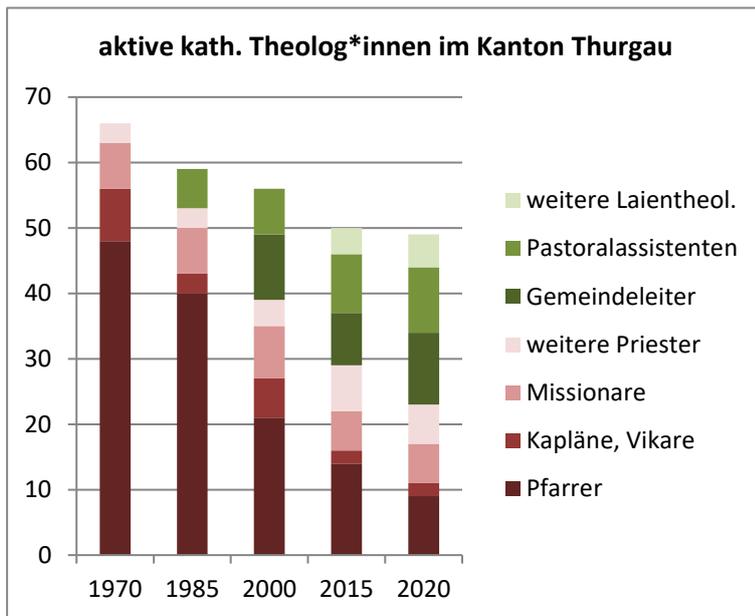
Eine zweite Konsequenz besteht darin, dass die Kirchgemeinden innerhalb einer pastoralen Einheit nicht gemeinsam die Leitung des Pastoralraums wählen, sondern jede Kirchgemeinde wählt für sich die Leitung der Pfarrei. Dies verkompliziert das Wahlsystem, da die verschiedenen Wahlen für die Leitungen der Pfarreien ja dennoch verknüpft werden müssen, da nach Vorgabe des Bistums in einem Pastoralraum mit dem Leitungstyp B ein und dieselbe Person in allen Pfarreien die Leitung innehaben muss. Diese Verknüpfung geschieht so, dass die Leitung der Pfarrei zwar theoretisch für jede Pfarrei separat gewählt wird, die Wahlen aber in einem sogenannten Pfarrwahlkreis verbunden werden. Die kandidierende Person gilt für alle Pfarreien innerhalb des Pfarrwahlkreises als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt (vgl. § 6 Abs. 5 KGG).

### 1.5.2 Keine Legaldefinition von «Seelsorger\*in»

Das bestehende KOG spricht an einigen Stellen von «Geistlichen». Dabei geht es neben dem Pfarrwahlrecht (§§ 6, 33 und 68) vor allem um die Vertretung in den landeskirchlichen Organen: Rund ein Drittel der Synodensitze ist für Geistliche reserviert (§ 15 KOG), zwei der fünf Sitze im Kirchenrat stehen ihnen zu (§ 24 KOG).

<sup>8</sup> Über 25 Jahre lang wurden die Zusammenschlüsse von Pfarreien im Bistum Basel als *Seelsorgeverbände* bezeichnet, seit gut 10 Jahren heissen sie *Pastoralräume*. Im Unterschied zu den Seelsorgeverbänden sind die Pastoralräume grösser konzipiert und sollen eine stärkere Leitung aufweisen. Im Bistum St. Gallen wird von *Seelsorgeeinheiten* statt Pastoralräumen gesprochen. Möglicherweise gibt es in Zukunft wieder andere kirchliche Bezeichnungen. „Pastorale Einheit“ sollte deshalb bewusst neutral und zukunfts offen sein. Die am 20. Juli 2020 veröffentlichte Instruktion der Kleruskongregation in Rom mit dem Titel «Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche» spricht erstmals auch von «pastoralen Einheiten» (siehe dazu die Ziffern 43-44, 54-61).

<sup>9</sup> Entwurf des Kirchenrats für die Vernehmlassung, § 2 Abs. 3 KGG-Entwurf: «Umfasst eine Pfarrei oder eine pastorale Einheit (z. B. Pastoralraum) mehrere Kirchgemeinden, arbeiten die Kirchgemeinden im betreffenden Gebiet zusammen, um miteinander die Aufgaben, die sie gegenüber einer Pfarrei oder pastoralen Einheit haben, zu erfüllen. Können sich die Kirchgemeinden nicht verständigen, so trifft der Kirchenrat die zweckentsprechenden Anordnungen.»



Schema 5: Zahl der aktiven katholischen Theolog\*innen im Kanton Thurgau von 1970 bis 2020

Im Rahmen der KOG-Revision war weitgehend unbestritten, dass die landeskirchlichen Organe auch in Zukunft aus einer guten Mischung von Personen «geistlichen» und «weltlichen» Standes gebildet werden sollten.

Klassischerweise werden in der katholischen Kirche nur Priester als Geistliche bezeichnet. Als das KOG 1970 in Kraft trat, gab es im Thurgau 64 aktive Geistliche, davon war die grosse Mehrheit, nämlich 48, als Pfarrer tätig.

2020 gibt es noch 23 aktive Geistliche, davon sind 9 als Pfarrer und Pfarradministratoren, 2 als Kapläne und 6 als leitende oder mitarbeitende Priester tätig.

Aufgrund des Priestermangels wurden bereits bei der dritten Teilrevision des KOG im Jahr 1992 die gewählten Gemeindeführerinnen und Gemeindeführer (vgl. § 67 Ziffer 1 KOG) den Geistlichen hinsichtlich der Vertretung in Synode und Kirchenrat gleichgestellt. Die Zahl der Gemeindeführungen bewegte sich in den letzten 20 Jahren relativ stabil bei rund 10. Dabei ist aber die Zahl der gewählten Gemeindeführungen tendenziell rückläufig: Die Pfarreien in einem Pastoralraum Typ B müssen sich eine Gemeindeführung teilen – und etliche Gemeindeführungen sind infolge unterschiedlicher Vorgaben des Bistums nicht gewählt.

Für die Arbeit in der Synode sind theologische Kompetenz, vor allem aber Erfahrung aus der pastoralen Arbeit gefragt. Für die Arbeit im Kirchenrat sind ferner konzeptionelle Fähigkeiten, strategisches Denken und Führungskompetenz von Belang. Im neuen Recht sollten also pastorale Mitarbeitende für die Wahl in die Synode und den Kirchenrat privilegiert werden, die diese Qualifikationen möglichst mitbringen, zugleich sollte aber auch eine ausreichende Zahl von möglichen Kandidatinnen und Kandidaten gewährleistet sein.

Der Kirchenrat hat in seinem Entwurf vorgesehen, den Begriff «Seelsorger\*in» zu definieren und dieser Personengruppe einen Teil der Plätze auf den Wahlvorschlagslisten für die Synode und im Kirchenrat zu reservieren. Die Legaldefinition (d. h. im Gesetz verankerte Definition) hätte gelautet:

### § 3 Seelsorger

<sup>1</sup> Als Seelsorger und Seelsorgerinnen werden im landeskirchlichen Recht Personen bezeichnet, die nach Abschluss eines Studiums der Theologie oder der Religionspädagogik mit einem kirchlichen Auftrag tätig sind.<sup>10</sup>

Damit wären neben den Priestern und gewählten Gemeindeführungen auch nicht gewählte Gemeindeführungen, Pastoralassistent\*innen (neu als Pfarreiseelsorgende bezeichnet) und Religionspädagog\*innen in Frage gekommen. Die Bistumsleitung wollte die Religionspädagog\*innen aber aus diesem Kreis ausschliessen, die Spezialkommission hingegen wollte den Kreis eher in Richtung Seelsorgemitarbeitende, Katechet\*innen und Jugendarbeitende ausweiten, da die Zahl der Theolog\*innen in den nächsten zehn Jahren stark abnehmen wird.

Die Spezialkommission hat nun entschieden, auf die vorgesehene Legaldefinition von Seelsorger\*in zu verzichten und stattdessen die Voraussetzungen bei den jeweiligen Bestimmungen zu umschreiben:

- Die Wahlvorschlagslisten für die Synodalwahlen sollen je zwei bis vier Kandidierende enthalten, die mit einem bischöflichen Auftrag in der Seelsorge tätig sind (§ 7 Abs. 2 LKG).
- Dem Kirchenrat gehören in der Regel zwei Personen an, die in der Seelsorge tätig sind (§ 21 LKG).

<sup>10</sup> § 3 Abs. 1 des KOG-Entwurfs vom 20.01.2017 (Vernehmlassung).

Bei den Synodalwahlen wird damit auf die bischöfliche Beauftragung (durch Ernennung oder *missio canonica*) abgestellt, um die gewünschten Qualifikationen zu erhalten. Zurzeit bekommen sowohl Theolog\*innen als auch Religionspädagog\*innen mit dem Abschluss am RPI in Luzern eine Beauftragung vom Bischof. Die Regelung entspricht also dem ursprünglichen Vorschlag des Kirchenrats. Ob der Bischof den Kreis der bischöflich beauftragten Personen in Zukunft ausweiten oder einengen wird, lässt sich natürlich nicht vorhersagen.

Für die Wahl in den Kirchenrat hat die Spezialkommission bewusst auf das Kriterium der bischöflichen Beauftragung verzichtet und allein auf die Tätigkeit in der Seelsorge abgestellt, ohne aber diesen Begriff zu definieren. Die Spezialkommission wollte damit den Kreis offener gestalten, um auch andere pastorale Mitarbeitende mit Qualitäten im Bereich Konzeption, Strategie und Führung in den Kirchenrat wählen zu können.

In einem Meinungs austausch mit der Bistumsregionalleitung vom 4. Juni 2020 hat die Spezialkommission jedoch auf Wunsch der Bistumsleitung zugestanden, dass unter Seelsorge ausschliesslich Funktionen zu verstehen seien, die von universitär ausgebildeten Theolog\*innen wahrgenommen werden, konkret Gemeindeleitung, Pfarreiseelsorge, Spezial- und Anderssprachigenseelsorge.

Dieses Zugeständnis der Spezialkommission verhindert nicht, dass in Zukunft andere kirchliche Mitarbeitende wie Religionspädagog\*innen, Katechet\*innen, Seelsorgemitarbeiter\*innen, Jugendarbeitende u. a. m. in den Kirchenrat gewählt werden dürfen; diese stellen dann allerdings keine Vertretung der Seelsorge dar und besetzen folglich einen der drei «weltlichen» Sitze.

### 1.5.3 Keine unmittelbare Verknüpfung der Anstellung von Seelsorger\*innen mit dem Willen des Bischofs

Die vom Kirchenrat vorgesehene Legaldefinition für «Seelsorger\*in» hatte nicht nur Bedeutung hinsichtlich der Wählbarkeit in die Synode und in den Kirchenrat, sondern sollte auch im Arbeitsrecht eine wichtige Rolle spielen. Denn in den Absätzen 2 und 3 des ursprünglichen § 3 KGG sollten Anforderungen betreffend Anstellung und Entlassung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern geregelt werden.

<sup>2</sup> Die Anstellung von Seelsorgern und Seelsorgerinnen in Kirchgemeinden setzt voraus, dass (a) diese die Anstellung wollen, (b) der Bischof sie ernennt und (c) die Kirchgemeinde sie wählt bzw. der Kirchgemeinderat ihre Anstellung beschliesst.

<sup>3</sup> Die Seelsorger und Seelsorgerinnen anerkennen, dass die Kirchgemeinden, da sie konfessionell definierte Körperschaften sind, als Tendenzbetriebe gelten.<sup>11</sup>

Absatz 2 hätte also die Ernennung durch den Bischof zur Voraussetzung für eine Anstellung als Seelsorger\*in gemacht. Wenn diese Voraussetzung im Laufe der Anstellung infolge Entzugs des bischöflichen Auftrags weggefallen wäre, so hätte dies zur Folge gehabt, dass die Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis hätte auflösen müssen, dies aber nur, wenn der Bischof das für eine Kündigung rechtlich erforderliche faire Verfahren eingehalten hätte.

#### § 34 Entzug des kirchlichen Auftrags

<sup>1</sup> Entzieht der Bischof einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin in einem fairen Verfahren den kirchlichen Auftrag<sup>12</sup>, so hat im Fall einer von der Kirchgemeinde gewählten Leitung einer Pfarrei oder einer pastoralen Einheit der Kirchenrat diese wegen dauerhafter Amtsunfähigkeit aus dem Amt zu entlassen. Im Fall eines nicht von der Kirchgemeinde gewählten Seelsorgers oder einer Seelsorgerin hat der Kirchgemeinderat das Arbeitsverhältnis auf den nächstmöglichen Termin aufzulösen.

<sup>2</sup> Zu einem fairen Verfahren zum Entzug des kirchlichen Auftrags gehören die Rechtskraft des bischöflichen Entscheids, die Willkürfreiheit und die Verhältnismässigkeit, die nachvollziehbare Begründung, die Ergebnisoffenheit des Verfahrens und die Wahrung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Akteneinsicht.

<sup>3</sup> Veranlasst der Bischof die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer Kirchgemeinde mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ausserhalb des Arbeitsvertrages, hält er die Kirchgemeinde dafür schadlos. Die Kirchgemeinde kann die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einer Sicherheitsleistung in der Höhe von sechs Monatslöhnen abhängig machen.

<sup>11</sup> § 3 Abs. 2-3 des KGG-Entwurfs vom 20.01.2017 (Vernehmlassung).

<sup>12</sup> kanonisch: Amtsenthebung (*amotio*), Versetzung (*translatio*) oder Absetzung (*privatio*).

Der Kirchenrat hat bei der Erarbeitung seines Entwurfs die Komplexität der Verquickung von Anstellung durch die Kirchengemeinde und Willen des Bischofs betreffend Erteilung oder Entzug des bischöflichen Auftrags eingehend studiert. Er war sich bewusst, dass diese Verbindung für den Bischof eine hohe Bedeutung hat. Andererseits hat der bekannte Konfliktfall mit Pfarradministrator Franz Sabo in Röschenz (2005-2008) auch deutlich gemacht, dass es für eine Landeskirche wichtig ist, den Bischof in die Schranken des staatlichen Arbeitsrechts, insbesondere des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu zwingen. Vor diesem Hintergrund erachtete der Kirchenrat seinen Vorschlag als zugegebenermassen kompliziert, aber inhaltlich ausgewogen.

Zunächst war es die Bistumsleitung, die zu ihren Gunsten eine Änderung verlangte, indem sie die ersatzlose Streichung von Absatz 3 forderte. Sie schrieb dazu: «Der Bischof lässt sich durch das KGG keine Auflagen machen.»

Die Spezialkommission reagierte darauf, indem sie das gesamte Konstrukt einer Verbindung von landeskirchlichem und kanonischem Recht in Gefahr sah. Erstens bedeutete die Rückmeldung der Bistumsleitung, dass der Bischof die Landeskirche einseitig von seinem Willen abhängig machen will, nicht aber bereit ist, sich umgekehrt auf Bedingungen der Landeskirche einzulassen. Zweitens stellte die Kommission in Frage, ob ein Kirchengemeinderat überhaupt je so viel Informationen seitens des Bischöflichen Ordinariats erhalten würde, um festzustellen, ob bei einem Entzug des bischöflichen Auftrags dem «Recht auf ein faires Verfahren» (vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK) Genüge getan worden ist. Die Kommission befürchtet, dass diese Bestimmung nicht zur Lösung von schwierigen Situationen beitrage, sondern vielmehr selbst Anlass zu noch schwierigeren Rechtsstreitigkeiten geben könnte. Die Kommission macht drittens geltend, dass die kirchlichen Verfahrensstandards in vielen Belangen im Vergleich zum staatlichen Recht ungenügend seien. In diesem Sinn gibt es auch einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg<sup>13</sup>. Und letztlich fragt sich die Kommission, ob es einer Landeskirche gut anstehe, unter Verweis darauf, dass die katholische Kirche ein «Tendenzbetrieb» sei (§ 3 Abs. 3 KGG-Entwurf 2017), die rechtliche Grundlage zu schaffen, damit die Kirchengemeinden als weltlicher Arm des Bischofs bei der Verletzung von Grundrechten und bei der Diskriminierung von Mitarbeitenden mitwirken müssen. Die Kündigung von kirchlichen Mitarbeitenden, die nach einer Scheidung neu heiraten oder die eine Partnerschaft mit einem Menschen gleichen Geschlechts eingehen, wird in staatlichen Rechtssystemen zurückhaltend und differenziert betrachtet. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Deutschland verurteilt, in einem Fall von Kündigungen wegen ehelicher Untreue die Abwägung zwischen dem Interesse der katholischen Kirche und dem Schutz der Privatsphäre letzterem zu wenig Beachtung geschenkt zu haben<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> EGMR Rechtssache Pellegrini gegen Italien vom 20. Juli 2001, Aktennummer 30882/96.

«36. The applicant's defence rights were therefore irremediably compromised after she had appeared before the Ecclesiastical Court and the Italian courts should have refused to ratify the result of such unfair proceedings instead of confining themselves to asserting – without examining the matter thoroughly – that the proceedings before the ecclesiastical courts had been adversarial and fair.»

<sup>14</sup> EGMR Rechtssache Schüth gegen Deutschland vom 23. September 2010, Aktennummer 1620/03.

«42. Am 31. Januar 2008 hat die Europäische Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in innerstaatliches Recht ein Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet (Verfahren Nr. 2007/2362), das unter anderem die „Kündigung betrifft, die durch das Antidiskriminierungsgesetz nicht gedeckt ist.“ Sie hat festgestellt, dass, während die Richtlinie eine unterschiedliche Behandlung nur erlaubt, wenn die Religion oder die Weltanschauung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt, § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz eine unterschiedliche Behandlung auch dann vorsieht, wenn die Religion oder Weltanschauung im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt. Da ein derartiger Unterschied durch den Wortlaut der Richtlinie nicht gedeckt ist, entsprach die Art der Umsetzung nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht den Zielen der Richtlinie. Eine solche Umsetzung würde dazu führen, dass eine Religionsgemeinschaft eine berufliche Anforderung allein aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts festlegen könnte, ohne dass diese Anforderung in Bezug auf die konkrete Tätigkeit einer Verhältnismässigkeitsprüfung unterworfen werden könnte. Während Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie auf eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung abstellt, würde § 9 Absatz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes diesen Begriff zudem auf die gerechtfertigte berufliche Anforderung verkürzen und somit die Vorgaben der Richtlinie schwächen. Die Europäische Kommission vertrat ebenfalls die Auffassung, dass das Ethos der Organisation zwar eine Rolle für die Bestimmung der beruflichen Anforderung spiele, jedoch nicht das alleinige Kriterium bleiben könne, denn wenn dies so wäre, bestünde die Gefahr, dass die deutsche Regelung diese Differenzierung nicht sicherzustellen vermöge und vielmehr bei einfachen Hilfstätigkeiten besondere Anforderungen an die Religionszugehörigkeit gestellt würden. [...]»

71. Der Gerichtshof räumt ein, dass der Beschwerdeführer durch Unterzeichnung seines Arbeitsvertrages eine Loyalitätspflicht gegenüber der Katholischen Kirche eingegangen ist, die sein Recht auf Achtung seines Privatlebens bis zu einem gewissen Grad einschränkte. Derartige vertragliche Einschränkungen sind nach der Konvention zulässig, wenn sie aus freiem Willen hingenommen werden. Der Gerichtshof ist allerdings der Ansicht, dass die Unterschrift des Beschwerdeführers auf diesem Vertrag nicht als eine unmissverständliche persönliche Verpflichtung zu verstehen ist, im Falle der Trennung oder Scheidung abtinent zu leben. Eine solche Auslegung würde den Kern des Rechts auf Achtung des Privatlebens des Betroffenen berühren, besonders deshalb, weil der Beschwerdeführer nach Feststellung der Arbeitsgerichte keinen gesteigerten Loyalitätsobliegenheiten unterworfen war.»

Dies alles erwägend entschied die Spezialkommission, § 34 KGG-Entwurf 2017 ersatzlos zu streichen und ebenso § 3 Abs. 2-3 KGG-Entwurf 2017, die Voraussetzungen für § 34 darstellen, zu streichen.

Die Kommission weist in diesem Zusammenhang aber auf die dem Bischof verbleibende Möglichkeit hin: Die Leitungen der Pfarreien müssen alle vier Jahre neu gewählt werden; der Bischof kann vor jeder Wiederwahl erklären, dass ein Pfarrer, eine Gemeindeleiterin oder ein Gemeindeleiter kein Wählbarkeitszeugnis mehr erhalte und folglich nicht mehr wählbar sei (§ 6 Abs. 2 KGG i. V. m. § 34 Abs. 1 LKG). Die Nichtwiederwahl erfordert keine Kündigung – die Anstellung endet nach Ablauf der Amtszeit.

Ein Streitfall kann dennoch entstehen, da § 24 BesVO (RB 177.22) anwendbar wird: Eine vom Volk gewählte Amtsperson, die aus Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht wiedergewählt wird, erhält die bisherige Besoldung während längstens drei Monaten nach Ablauf der Amtsdauer. Der Streit kann nun darüber entstehen, ob die Leitung der Pfarrei ihre Nichtwiederwahl selbst zu verantworten hat oder nicht.

Die Kommission erachtet diese intervallmässige Interventionsmöglichkeit des Bischofs gegenüber den Leitungen der Pfarreien für ausreichend.

## 1.6 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung	Nr. im Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1999	SR 101
FHG	Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates, 2011	RB 611.1
GemG	Gesetz über die Gemeinden, 1999	RB 131.1
GOCR	Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau, 2000	RB 171.1
KGK	Gesetz der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau (Kirchgemeindegesetz), Entwurf vom 25.02.2020	--
KOG	Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Kirchenorganisationsgesetz), 1968	RB 188.21
KV	Verfassung des Kantons Thurgau (Kantonsverfassung), 1987	RB 101
LKG	Gesetz der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau (Landeskirchengesetz), Entwurf vom 25.02.2020	--
LKV	Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (Landeskirchenverfassung), Entwurf vom 25.02.2020	--
RB	Rechtsbuch des Kantons Thurgau ( <a href="http://www.rechtsbuch.tg.ch">www.rechtsbuch.tg.ch</a> )	
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts ( <a href="http://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html">www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html</a> )	
SynRegl	Reglement für die Katholische Synode (Synodalreglement), 1969	RB 188.24



